



Satzung

der Volkshochschule Unterhaching e.V.

XII-302/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

| Lfd.Nr. | Vortrag | Urschrift | 1. Änderung (Anlage 1) | 2. Änderung (Anlage2) |
|---------|--|-----------|---------------------------|--------------------------|
| 1 | Gemeinderatsbeschluss vom Nr. | | | |
| 2 | Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr. | | | |
| 3 | Tag des Inkrafttretens | | | |
| 4 | Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis) | | | |
| 5 | Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am | | | |
| 6 | Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde: a) Datum der Genehmigung b) Az. | | | |
| 7 | Registrierung (Az.) | | | |
| 8 | Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr. | | | |
| 9 | Verteiler: | | | |

Satzung der Volkshochschule Unterhaching eingetragener Verein

§ 1 - Name, Sitz, Aufgaben

(1) Die Volkshochschule Unterhaching eingetragener Verein mit Sitz in Unterhaching verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die allgemeinen Satzungszwecke, nämlich die Förderung des persönlichen, beruflichen, gesellschaftlichen und politischen Verantwortungsbewußtseins werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung des allgemeinen Wissens,
- die Förderung der beruflichen Fortbildung,
- die Förderung der staatsbürgerlichen und der sozialen Weiterbildung,
- die Förderung der persönlichen Weiterbildung.

Die Vereinszwecke werden vor allem durch den Betrieb der Volkshochschule verwirklicht.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

(3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

(4) Mitglieder, die die Vereinszwecke besonders gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein: Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
- Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Der/ die Schriftführer/in führt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll und unterzeichnet es. Durch den/die Versammlungsleiter/in erfolgt eine Gegenzeichnung.

§ 6 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes nach § 7 dieser Satzung,
- die Wahl von zwei Kassenrevisoren für die gleiche Amtsperiode wie der Vorstand,
- Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Beisitzer/in,
- zwei Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Unterhaching,
- dem/der Leiter/in der Volkshochschule Unterhaching.

Der Vorstand - mit Ausnahme der delegierten Mitglieder des Gemeinderates und des Leiters/der Leiterin - wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. - Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Leiter/die Leiterin ist Vorstandsmitglied kraft seines/ihres Amtes.

Die Vertreter des Gemeinderates werden vom Gemeinderat Unterhaching bestimmt.

(2) Mitarbeiter/innen und Dozenten/Dozentinnen können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(3) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes.

(4) Der Vorstand beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidungen nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beschließt die Grundsätze des Lehrangebotes der Volkshochschule. Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung des Leiters/der Leiterin und der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule.

Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen der gewählten Vorstandsmitglieder.

(5) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende allein,
- der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinsam,
- der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gemeinsam.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf eine/n geeignete/n Vertreter/in zu übertragen und zu widerrufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert. Die Niederschrift wird von ihm/ihr unterzeichnet.

§ 8 - Leiter/Leiterin

Der/die Leiter/in ist zuständig für:

- die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung des Lehrangebotes,
- die Erstellung (in Abstimmung mit dem/der Schatzmeister/in) und die Abwicklung des Haushaltsplanes,
- die Geschäftsführung,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- Gremienarbeit und Verbandsvertretung,
- Dienstaufsicht gegenüber den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Volkshochschule.

Weitere Aufgaben kann der Vorstand nach Bedarf festlegen.

§ 9 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Unterhaching. Diese hat es für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 10 - Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 23.04.1985 sowie die Geschäftsordnung in der Fassung vom 23.04.1985.